

BUNDESDENKMALAMT

zu Zl. 6705/51

Abschrift!

Rechtsanwalt Dr. Michael Stern,
Wien, I., Seilerstätte 22.

63 Rk 204/51

1

Gebührenfreie Rückstellungssache.

An die

Rückstellungskommission beim
Landesgericht für ZRS. Wien,

W i e n, V.,
Mittersteig 25.

Antragsteller: Jaromir Czernin-Morzin, Unterach am Attersee,
Salzkammergut,
vertreten durch: RA Dr. Michael Stern, Wien, I., Seilerstätte 22,
Vollmacht angeschlossen.

Antragsgegner: Das Deutsche Reich, vertreten durch den mit Beschluss
des Bezirksgerichtes Innere Stadt vom 24.7.1951,
GZl. 6 P 260/51-2, bestellten Abwesenheitskurators
Dr. Wilhelm Philipp, Rechtsanwalt, Wien, I., Annagasse 3a.

Wegen Rückstellung eines Gemäldes.
Streitwert S 10,000.000.--.

Rückstellungsantrag.

2-fach, 1 Rubrik,
1 Vdln., 1 Blg.

Ich habe bereits im Jahre 1947 zur GZl. Rk 763/47
Rückstellungsansprüche wegen Rückstellung des Gemäldes
von Jan Vermeer : "Der Künstler in seinem Atelier" gegen
die Republik Österreich geltend gemacht.

Mein Rückstellungsantrag wurde mit Erkenntnis vom
11. Jänner 1949 abgewiesen, welches Erkenntnis in Rechts-
kraft erwachsen ist.

Zwischenzeitig habe ich jedoch festgestellt und
bin in der Lage Beweise dafür anzuführen, dass das
Gemälde nicht Eigentum der Republik Österreich, sondern
Eigentum des Deutschen Reiches ist, und die Rep. Öster-
reich nur Inhaberin dieses Gemäldes ist.

Adolf Hitler hat sich nämlich anlässlich des Ankaufe
des Gemäldes geäußert, ein solches Bild darf nicht
der Besitz einer einzigen Familie sein, ein solches Werk

gehört dem Reich.

Er hat auch dieses Bild aus Reichsmitteln angeschafft.

Beweis: Heinrich Hoffmann, München, Nederlingerstr. 61,
P.V.

Weiters bin ich nunmehr in der Lage Beweise dafür anzuführen, dass ich politischen Verfolgungen ausgesetzt war und nur unter dem Druck der Drohung mit der Enteignung das Bild um einen Kaufpreis von RM 1,650.000.- verkauft habe, von welchem Kaufpreis noch S 380.000.- für Gebühren bezahlt werden mussten.

Beweis: Heinrich Hoffmann, wie oben.
Dr. Britz Lerche, Rechtsanwalt, Neumarkt-St.Veit, Oberbayern
Dr. Ernst Egger, Rechtsanwalt in Wien, D, Wollzeile 18,
P.V.

Aus diesen Gründen, die ich tiefer stehend noch näher ausführen werde, habe ich mich entschlossen den gegenständlichen Rückstellungsantrag gegen das Deutsche Reich einzubringen. Der über meinem Antrag bestellte Kurator wird die Zustellung des Rückstellungsantrages entgegennehmen und im Sinne des Beststellungsdekretes, welche ich ebenfalls in Zweitschrift meinem Antrage beilege, das Deutsche Reich vertreten.

Im Einzelnen begründe ich mein Rückstellungsbegehren wie folgt:

Mit Testament des Grafen Hermann Czernin vom 15. Juni 1650 wurde das Czernin'sche Fideikommiss gegründet, das Liegenschaften betrifft, die in der heutigen tschechoslovakischen Volksrepublik liegen.

Mit Widmungsurkunde des Grafen Eugen Czernin vom 15. März 1861 wurde die Gemäldesammlung der Familie Czernin zum Zwecke der Vermehrung des Fideikommisses dem Fideikommiss gewidmet.

Im Jahre 1908 wurde nach dem Tode des damaligen Fideikommissbesitzers Graf Eugen Czernin Fideikommissbesitzer. Die Einantwortung des Fideikommisses durch das Zivilkreisgericht Prag erfolgte erst 1922. Im Jahre 1925 wurde Graf Eugen Czernin auf Grund des tschechoslovakischen Fideikommissaufhebungsgesetzes vom 3. Juni 1924 das Fideikommissvermögen als Vorerben ins Eigentum übertragen, wobei jedoch sein Eigentumsrecht zu Gunsten des nächsten Anwärters als Nacherben beschränkt wurde.

Das Zivilkreisgericht Prag hat in die Abhandlung auch die Wiener Gemäldegalerie, deren Bestandteil das rückstellungsgegenständliche Bild war, einbezogen und auch nach dem am 5. November 1925 erfolgten Tode des Grafen Eugen Czernin mit dem Erben Dr. Franz Czernin hinsichtlich der Wiener Galerie die Allodialabhandlung

gepflogen.

Hingegen hat der Wiener Oberste Gerichtshof auf Grund des Einschreitens des Justizministeriums, das wieder durch die Intervention des Bundeskanzleramtes, bzw. des Vereines der Museumsfreunde veranlasst war, mit Beschluss vom 10. Oktober 1929 ausgesprochen, dass hinsichtlich der Czernin'schen Bildergalerie das Landesgericht f. ZRS. Wien das zuständige Fideikommissgericht sei und hat das Landesgericht für ZRS. Wien beauftragt, hinsichtlich der Bildergalerie die fideikommissarische Abhandlung zu pflegen.

Es ergab sich daraus ein Kompetenzkonflikt zwischen dem österreichischen und dem tschechischen Gericht, da das tschechische Gericht dem Eugen Czernin, das österreichische Gericht aber mir die Bildergalerie einantworten wollte.

Es kam daraufhin über Anregung des fideikommissarischen Kurators Professor Sperk am 23. Feber 1933 zu einem Übereinkommen folgenden Inhaltes:

"Es wird die Aufhebung des Fideikommissbandes angesucht und erwirkt werden. In der Auflösung wird erwirkt werden, dass Graf Eugen Czernin die gesamten Kunstbestände, ausgenommen das Bild des Jan Vermeer zu freiem Eigentum erhält, das genannte Bild von Vermeer erhält Graf Jaromir Czernin zur freien Verfügung und behufs Verkaufs desselben. Von dem Verkaufserlös gibt er ein Fünftel, (20 %) ab an Graf Eugen Czernin."

Die Durchführung des Abkommens scheiterte daran, dass die Zustimmung zur Ausfuhr des Bildes nach Amerika durch das Bundesdenkmalamt nicht zu erwirken war und ein Verkauf im Inland mangels entsprechend kaufkräftiger Anwärter nicht in Betracht kam. Insbesondere trat als ausländischer Interessent für das Bild der amerikanische Staatssekretär Mellon auf, der durch Vermittlung verschiedener Agenten für das Bild einen Betrag von 1 Million Dollar bot. Diese Feststellungen der Rückstellungskommission, die sich auf die Akten des Oberlandesgerichtes Wien, F 1/29 und PSI 5/38, die Akten der österr. Landesregierung, Abwicklungsstelle Unterricht U 13141 4 b-4c, des Bundesdenkmalamtes 14 K 42, gründen, sind richtig und berufe ich mich darauf.

Dagegen sind die Feststellungen hinsichtlich der Ereignisse der Jahre 1939 und 1940 teilweise unrichtig, weil unvollständig.

Kurz vor der nat. soz. Machtübernahme waren die Verhandlungen mit dem Bundesdenkmalamt soweit gediehen, dass gegen die Bezahlung eines Betrages zum Ankauf des Wiltenerpokales die Zustimmung zum Verkauf des klagsgegenständlichen Bildes nach Amerika gegeben worden wäre.

Beweis: Dr. Ernst Egger, RA in Wien, I., Wollzeile 18,
P.V.

Nach der Machtergreifung durch Nat. Soz. war zunächst nicht damit zu rechnen, das Bild ins Ausland zu verkaufen. Die damaligen Machthaber suchten das Inland vom Ausland wirtschaftlich vollkommen abzuschneiden und die ausgleichende Tendenz der internationalen wirtschaftlichen Beziehungen auszuschalten, um so die Voraussetzungen dafür zu schaffen, die für den Erwerb jener Gegenstände notwendig waren, an denen die Machthaber Interesse hatten.

So begannen sich die führenden Männer auch für das weltberühmte Bild Vermeers zu interessieren und trat unter anderem im August 1939 der Kunsthändler Weinmüller im Auftrage der Münchner Kunsthandlung Almas an mich mit der Aufforderung heran, ich möge das Bild am nächsten Tag nach München bringen, wo es Hitler selbst besichtigen wolle. Nachdem ich mich durch ein Telefongespräch mit der Reichskanzlei davon überzeugt hatte, dass es sich um keine Mystifikation handelte und es damals selbstverständlich unmöglich war eine derartige Aufforderung abzulehnen, erteilte ich meinem Rechtsanwalt Dr. Ernst Egger den Auftrag mit dem Bild nach München zu fahren und das Bild dort zu zeigen.

Dr. Egger nannte über Vorschlag der Kunsthandlung Almas einen Kaufpreis von 2,000.000.- RM. Hitler war dieser Preis jedoch zu teuer und er äusserte sich Heinrich Hoffmann gegenüber: "Ich habe die Möglichkeit auf billigere Weise in den Besitz dieses Werkes zu kommen und werde es tun."

Hitler war entschlossen das Bild unter allen Umständen zu erwerben, da, wie er sich äusserte, ein solches Werk nicht im Besitz einer einzigen Familie sein dürfe, sondern dem Deutschen Reich gehöre. Er äusserte sich weiters, dass er die rechtlichen Mittel in der Hand habe, das Bild für einen festzusetzenden Taxpreis zu erwerben.

Beweis: Dr. Ernst Egger, wie oben.
- Heinrich Hoffmann, wie oben und PV.

Anfangs Dezember 1939 wandte sich der Kunsthändler Jantzen an mich wegen dem Ankauf des Bildes. Wie sich nachher herausstellte, wollte Jantzen das Bild für den Zigarettenfabrikanten Reemtsma kaufen und zwar um den Betrag von über 2,000.000.- RM. Hitler verbot jedoch persönlich den Kauf des Bildes.

Noch während der diesbezüglichen Verhandlungen erhielt der Direktor der Dresdner Galerie, Direktor Posse, von Reichsleiter Botmann den Auftrag zum Ankauf des Bildes.

Dr. Posse machte keinen Hehl daraus, dass Hitler das Bild zu erwerben wünsche und gab man mir zu verstehen, dass im Falle meiner Weigerung Hitler nicht davor zurückschrecken würde andere Mittel anzuwenden,

Jedenfalls könnte er auch das Bild enteignen.

Ich war daher ~~gezwungen~~ den von den Beauftragten Hitlers diktierten Kaufpreis von RM 1,650.000.-, wovon ~~noch~~ RM 380.000.- an Gebühr entrichtet werden mussten, anzunehmen.

Beweis: RA Dr. Fritz Lerche, RA, Neumarkt St. Veit, Oberbayern.
Heinrich Hoffmann, wie oben,
P.V.

Der Kaufvertrag sollte erst nach fideikommissbehördlicher Genehmigung perfekt werden, Hitler liess aber das Bild sofort beschaffen, indem er vorgab, die Übergabe sei nur eine vorläufige.

Der Preis zur Erwerbung des Bildes wurde von ~~Bormann~~ festgesetzt.

Beweis: Der Fideikommissakt, Band 2, OZL.57.

Hitler äusserte sich anlässlich der Erwerbung des Bildes, dass er im übrigen durch den Erlass über den sogenannten "Führervorbehalt" in der Lage sei im Interesse des Deutschen Volkes Werke von überdurchschnittlichem Werte kurzerhand zu enteignen. Unter Führervorbehalt war folgendes zu verstehen: Kein Werk der bildenden Kunst, das der Kunstgeschichte angehört, durfte im In- oder Ausland verkauft, versteigert oder vertauscht werden, so lange es von Adolf Hitler oder seinen Beauftragten nicht freigegeben wurde. Hätte ich zu dem von Reichsleiter ~~Bormann~~ und Direktor Posse einseitig festgesetzten Preis nicht verkauft, hätte Hitler die Konsequenzen gezogen und das Bild zumindest enteignen lassen.

Beweis: Heinrich Hoffmann, wie oben,
P.V.

Wie aus dem Obigen erhellt, erfolgte aber der Ankauf für das Deutsche Reich und ist das Bild in das Eigentum des Deutschen Reiches übergegangen.

Beweis: Heinrich Hoffmann, wie oben.

Der Kaufpreis von 1,650.000.- RM als solcher war keineswegs angemessen.

Beweis: Sachverständige, P.V.

Ohne die NS-Machtübernahme und insbesondere die Androhung auch mit der Enteignung hätte ich das Bild niemals um den Preis von 1,650.000.- RM verkauft. Ich hätte vielmehr im Ausland einen Kaufpreis von 1,000.000.- Dollar erzielen können, der dem wahren Wert des Bildes entsprochen hätte. Die Androhung auch der Enteignung um sich in den Besitz eines Gemäldes zu setzen, muss aber selbstverständlich als politische Verfolgungshandlung gegen mich gewertet werden. Dazu kommt noch, dass ich gerade damals wegen einer angeblich antinationalsozialistische

Ausserung von den lokalen Parteibehörden vorgeladen wurde, wodurch der Druck auf mich noch verstärkt wurde. Es bedarf wohl keiner Erörterung, was mir, abgesehen von der Enteignung des Bildes persönlich geschehen wäre, wenn ich mich dem Verlangen Hitlers auf Verkauf des Bildes zu einem einseitig festgesetzten Preis widersetzt hätte.
Beweis: P.V.

Der Verkauf vom 4. Oktober 1940 ist sohin gemäss den Bestimmungen des 3. Rückstellungsgesetzes nichtig.

Das weitere Schicksal des Bildes war nun folgendes:
Das Bild wurde in einem Bergwerk bei Bad Aussee, wohin es verlagert worden war, aufgefunden und von den amerikanischen Behörden zunächst der Österr. Regierung übergeben. Diese Übergabe stellt keinen Eigentumserwerbstitel dar und ist dadurch das Bild insbesondere nicht aus dem Eigentum des Deutschen Reiches, für welches Hitler das Bild, wie oben erwähnt, erworben hat, in das Eigentum der Rep. Österreich übergegangen.

Da ein Teilbetrag von RM 1,270.000.- im Sinne des 3.RSt.G. zu meiner freien Verfügung gelangt ist, anerkenne ich meine Verpflichtung diesen Betrag bei Nichtigerklärung des Kaufvertrages zu Gunsten der Rückstellungsgegnerin zu erlegen.

Ich beantrage daher nachstehendes

E r k e n n t n i s:

1.) Die Rückstellungsgegnerin ist schuldig, dem Rückstellungswerber das Gemälde von Jan Vermeer "Der Künstler in seinem Atelier" sofort zurückzustellen, und dem Antragsteller die Prozesskosten zu ersetzen.

2.) Der Antragsteller ist schuldig, der Antragsgegnerin Zug um Zug gegen Rückstellung des Gemäldes den Betrag von 1,270.000.- S zu bezahlen.

Wiem, den 31.7.1951.

Jaromir Czernin.

Für die Richtigkeit
der Abschrift:

Unterschrift unleserlich.